GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 1.1 -

Vorlage 200 /XII.L.	
Datum:	18.09.2026

An den

Rechnungsprüfungsausschuss	**Sitzungstag:**	29.09.2026
Haupt- und Finanzausschuss	**Sitzungstag:**	29.09.2026
Gemeinderat	**Sitzungstag:**	06.10.2026

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Befreiung von der Erstellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2025

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☒ Ja Prüfschema Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW und Jahresabschlüsse zum 31.12.2024 und 31.12.2025

☐ Nein

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, gemäß § 116a Absatz 2 GO NRW auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2025 zu verzichten, da die Voraussetzungen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses erfüllt sind.

Begründung:

Der Rat beschließt, gemäß § 116a Absatz 2 GO NRW auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2025 zu verzichten, da die Voraussetzungen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses erfüllt sind.

Mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz, welches zum 01.01.2019 in Kraft getreten ist, ist der Paragraph 116a eingefügt worden, durch den eine größenabhängige Befreiungsmöglichkeit von der Aufstellungsverpflichtung zum Gesamtabschluss möglich ist.
Die Inanspruchnahme der größenabhängigen Befreiung setzt einen Beschluss des Rates voraus.

Zur Vorbereitung dieser Ratsentscheidung über die Erfüllung der Befreiungstatbestände ist dem Gemeinderat das Vorliegen der Voraussetzungen anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Beschlussfassung ist jährlich bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres vorzunehmen. Aufgrund der Terminierung der diesjährigen Sitzungsphasen wird diese Frist in diesem Jahr um eine Woche überschritten.

Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung Gebrauch macht, ist sie zur Erstellung eines Beteiligungsberichts nach § 117 verpflichtet (siehe hierzu separate Vorlage 201), der dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Nach § 116a GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro.

2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus.

3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3

machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Mit beigefügtem Schema sind die vorstehenden Tatbestandsvoraussetzungen zur Befreiungsmöglichkeit der Gemeinde Nettersheim zum 31.12.2025 überprüft worden. Als zusätzlicher Beleg sind die entsprechenden Schlussbilanzen und Ergebnisrechnungen der Gemeinde und ihrer verselbständigten Aufgabenbereiche zum 31.12.2025 und 31.12.2024 ebenfalls erneut beigefügt.
Es zeigt sich, dass die Gemeinde Nettersheim alle drei Kriterien erfüllt, so dass vorgeschlagen wird, auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 116 Absatz 2 GO NRW zu verzichten, zumal mit einer sehr personal- und zeitintensiven und damit auch kostenintensiven Aufstellung eines Gesamtabschlusses durch Vollkonsolidierung aller vier Einzelabschlüsse (Kernhaushalt und der drei Eigenbetriebe) kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn erreicht würde.

gez. Crump

Bürgermeister